



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 2. November 2006

Nr. 44

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

- Verhandlungen des Kantonsrats vom 26. Oktober 2006 1564
Referendumsvorlage. KRB Objektkredit Instandsetzung Lehen-
viadukt Boden, Kantonsstrasse Grafenort–Engelberg 1566

Gesetzessammlung

- Referendumsvorlage. Schätzungs- und Grundpfandgesetz. . 1567
Verordnung. Schätzungs- und Grundpfandverordnung 1574

Departemente

- Militär. Aufgebot zum Nachschliesskurs 1583
Feuerwehrinspektorat. Tipps für Kaminabende 1585
Strassenverkehr. Parkverbot und Kurzzeitparkplätze 1586
Landwirtschaft. Kursangebot 1588
Berufs- und Weiterbildung 1589
Baugesuche und Sonderbewilligungen 1594

Stellenausschreibungen 1596

Gerichte 1597

Gemeinden 1598

Verschiedene

- Handelsregister 1610

Verhandlungen des Kantonsrats vom 26. Oktober 2006

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Dominik Brun, Engelberg.
- Anwesend: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Peter Spichtig, Sachseln, und Armin Berchtold, Giswil, den ganzen Tag; Dr. Guido Steudler, Sarnen, und Hansruedi Vogler, Sachseln, nachmittags.
- Ort und Zeit: Aula altes Gymnasium, Sarnen, 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.45 bis 16.15 Uhr.

Gesetzgebung

Schätzungs- und Grundpfandgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 21. September 2006. Anträge der Redaktionskommission vom 29. September 2006. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Monika Brunner, Alpnach) führt der Rat die zweite Lesung durch und stimmt der Gesetzesvorlage mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Schätzungs- und Grundpfandverordnung. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 21. September 2006. Anträge der Redaktionskommission vom 29. September 2006. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Monika Brunner, Alpnach) berät der Rat die Verordnung in zweiter Lesung und verabschiedet sie mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL). Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. September 2006. Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. und 13. Oktober 2006. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für Strategische Planungen und Aussenbeziehungen, Kantonsrat Ernst Michel, Kerns, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Amtsbericht über die Rechtspflege 2004/2005. Bericht des Obergerichts vom August 2006 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. Auf Bericht und Antrag des Kommis-

sionsreferenten Franz Enderli, Kerns, nimmt der Rat mit 52 zu 0 Stimmen vom Bericht Kenntnis.

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Instandsetzung der Kantonsstrasse Kerns – Kägiswil, Abschnitt Schmelzi bis Mühli. Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 19. September 2006. Der Rat bewilligt auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Josef Zumstein, Sarnen) mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme einen Objektkredit von Fr. 995 000.–.

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Instandsetzung des Lehenviadukts Boden, Kantonsstrasse Grafenort – Engelberg. Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 19. September 2006. Der Rat bewilligt auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Josef Zumstein, Sarnen) mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme einen Objektkredit von Fr. 2 030 000.–.

Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Investitionsbeiträge an den Neubau der Steilrampe Tunnel Engelberg der zb Zentralbahn AG (zweiter Zusatzkredit). Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 5. September 2006. Leitung des Geschäfts durch Kantonsratsvizepräsident Franz Enderli, Kerns. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Kommissionspräsident Dominik Brun, Engelberg) stimmt der Kantonsrat unter Auflagen mit 42 Stimmen gegen vier Stimmen einem zweiten Zusatzkredit für zusätzliche Investitionsbeiträge von Fr. 2 558 500.– zu.

Kantonsratsbeschluss über den Beitrag an das Micro Center Central-Schweiz. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. August 2006 bewilligt der Kantonsrat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme für das Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag von Fr. 750 000.–.

Ertelung des Kantonsbürgerrechts. Bericht und Anträge des Regierungsrats vom 29. August 2006. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission, Kantonsrat Karl Vogler, Lungern, wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:

BINAKAJ, Hysni, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Kinder;
AKSU, Necmeddin, Staatsangehöriger der Türkei;
CASTANHEIRA RODRIGUES, Christiana, Staatsangehörige von Portugal;
CATALDI, Tamara, Staatsangehörige von Italien;
CZEKAN, Karolina Anna, Staatsangehörige von Polen;
DIMITRIJEVIC, Dragan, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
GERGOCI, Sali, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Ehefrau;
GERGOCI, Mentor, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
GERGOCI, Agron, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
GERGOCI, Liridon, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
GJURAJ, Sokol, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
GJURAJ, Ganimete, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
KERSHI, Jehona, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, und Sohn;
LOVRINOVIC, Danijel, Staatsangehöriger von Kroatien;
LOVRINOVIC, Josip, Staatsangehöriger von Kroatien;

RAKUSIC, Dario, Staatsangehöriger von Kroatien;
RAKUSIC, Martina, Staatsangehörige von Kroatien;
RAKUSIC, Josipa Karla, Staatsangehörige von Kroatien;
VISHAJ, Rrahmon, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und
Familie;
VISHAJ, Ilir, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro.

Parlamentarische Vorstösse

Postulat betreffend sexualpädagogischer Präventionsarbeit durch Fachpersonen. Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser, Sarnen, begründet den Vorstoss, welchen Sie und Mitunterzeichnende am 30. Juni 2006 eingereicht haben. Regierungsrätin Esther Gasser Pfulg, Sicherheits- und Gesundheitsdirektorin, erklärt die Bereitschaft des Regierungsrats zur Entgegennahme des Vorstosses. Der Rat nimmt den Vorstoss mit 42 Stimmen gegen eine Stimme an.

Sarnen, 26. Oktober 2006

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Instandsetzung des Lehnenviadukts Boden, Kantonsstrasse Grafenort – Engelberg

vom 26. Oktober 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
Artikel 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958² in Verbindung
mit Artikel 7a Absatz 2 Buchstaben a und b des Verkehrsabgabegesetzes
vom 24. September 1972³ sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsver-
ordnung vom 25. März 1988⁴,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

- 1 GDB 101
- 2 GDB 720.3
- 3 GDB 771.1
- 4 GDB 610.11

1. Für die definitive Instandsetzung des Lehnenviadukts Boden der Kantonsstrasse Grafenort – Engelberg wird auf der Preisgrundlage vom Juni 2006 für den Kostenanteil des Kantons ein Objektkredit von netto Fr. 2 030 000.– bewilligt.

Dieser Kredit steht unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme des Gemeindeanteils durch die Einwohnergemeinde Engelberg und des Bahnanteils durch die zb Zentralbahn AG.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 26. Oktober 2006

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 4. Dezember 2006

GESETZESSAMMLUNG

Referendumsvorlage

Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz)

vom 26. Oktober 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 5, 6, 828, 843 und 848 sowie Schlusstitel Artikel 52 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹,
gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

¹ SR 210

² GDB 101

I. Amtliche Schätzung

1. Allgemeines

Art. 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die amtlichen Schätzungen aus.

Art. 2 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement leitet die amtlichen Schätzungen.

Art. 3 *Kantonale Steuerverwaltung* *a. Allgemeine Aufgaben*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist unmittelbares Organ des Finanzdepartements in der Leitung der amtlichen Schätzungen.

² Ihr obliegt der Vollzug der amtlichen Schätzungen, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist.

Art. 4 *b. Aufgaben im Einzelnen*

Die kantonale Steuerverwaltung schätzt den Wert von Grundstücken und Anlagen:

- a. für die Errichtung von Grundpfandrechten,
- b. für die Bestimmung des Perimeterkapitals von Flur- und Wuhrgenossenschaften,
- c. für die Ermittlung des Steuerwertes³,
- d. für die Feststellung des Anrechnungswertes in einer Erbteilung,
- e. im Auftragsverhältnis für Dritte.

Art. 5 *Auskunftspflicht und Amtsgeheimnis*

¹ Die Parteien sowie Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen, können bei der kantonalen Steuerverwaltung die Schätzungsakten einsehen oder eine Kopie des Schätzungsprotokolls verlangen.

² Die mit der Schätzung beauftragten Personen haben über die bei ihrer Tätigkeit erhaltenen Kenntnisse gegenüber unberechtigten Drittpersonen Verschwiegenheit zu bewahren.

³ Art. 45 ff. StG (GDB 641.4)

Art. 6 *Amtshilfe*

¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen die für die Schätzungen zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Insbesondere melden die Baubewilligungsbehörden den Abschluss von Um-, Neu- und Erweiterungsbauten.

2. Schätzungsgrundlagen

Art. 7 *Massgebliche Werte*

¹ Für die Schätzung sind insbesondere der Zustand, die Lage, die Grösse und der Ertrag des Schätzungsobjekts im Zeitpunkt der Schätzung massgebend.

² Wo der Flächen- oder Rauminhalt eines Objekts oder der Ertrag nicht genau bestimmt werden kann, ist er zu schätzen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung kann im Einverständnis mit dem Finanzdepartement Fachgutachten einholen.

Art. 8 *Einteilung der Schätzungsobjekte*

¹ Für die Bewertung werden die Grundstücke und Anlagen in landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche eingeteilt.

² Alprechte, Holzrechte, nutzbar gemachte Wasserkräfte und ähnliche Nutzungsrechte sind je nach ihrem Inhalt und Zweck als landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche zu behandeln.

Art. 9 *Zusammenfassung von Grundstücken*

Gehören dem gleichen Eigentümer oder der gleichen Eigentümerin mehrere Grundstücke, die betriebswirtschaftlich eine Einheit bilden oder sonst in einer engeren rechtlichen Verbindung stehen, so können sie als Gesamtheit geschätzt werden.

Art. 10 *Aufteilung von Gebäuden*

¹ Für die Ermittlung der Gebäudewerte ist jedes baulich als besondere Einheit erkennbare Haupt- und Nebengebäude für sich zu schätzen.

² Gebäude, die in unselbstständigem Miteigentum stehen, sind als Ganzes zu schätzen. Selbstständige Miteigentumsanteile sind gesondert zu schätzen.

³ Stockwerkeigentumseinheiten sind gesondert zu schätzen.

3. Rechtsmittel

Art. 11 *Einsprache*

¹ Gegen die Schätzung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung oder während der Auflage des Protokolls bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

² Einspracheberechtigt sind der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, der Nutzniesser oder die Nutzniesserin sowie die weiteren Auftraggebenden.

Art. 12 *Einigungsverfahren*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann im Einspracheverfahren eine Einigungsverhandlung durchführen.

² Kommt mit der einsprechenden Person eine Einigung zustande, so ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten und von ihr zu unterzeichnen.

³ Eine Änderung der Schätzung im Einigungsverfahren ist den übrigen betroffenen Einspracheberechtigten schriftlich mitzuteilen und wird verbindlich, wenn diese gegen die Änderung nicht innert einer Frist von 30 Tagen wiederum Einsprache erheben.

Art. 13 *Entscheid*

Kommt keine Einigung zustande, so ist durch die kantonale Steuerverwaltung ein Einspracheentscheid zu treffen. Dieser ist der einsprechenden Person und allfälligen weiteren Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Art. 14 *Beschwerde*

Gegen einen Einspracheentscheid kann jede einspracheberechtigte Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Finanzdepartement Beschwerde erheben.

4. Kosten

Art. 15 *Kostentragung*

¹ Die Kosten von Grundpfandschätzungen sind vom Grundeigentümer oder von der Grundeigentümerin zu tragen. Der Kantonsrat regelt den Gebührenbezug durch Verordnung⁴.

² Die Kosten von Schätzungen für Perimeter werden der zuständigen Genossenschaft oder, wenn eine solche nicht besteht, dem Werkerbauer oder der Werkerbauerin überbunden.

³ Die Kosten der von Amtes wegen vorgenommenen Steuerschätzungen werden vom Kanton getragen.

⁴ Bei Schätzungen anderer Art, bei denen kein besonderer Verteiler vorgesehen ist, haftet die auftraggebende Person für die Kosten.

⁵ Die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren werden nach der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵ erhoben.

II. Grundpfandrecht

Art. 16 *Schätzung*

¹ Für die Errichtung von Schuldbriefen ist bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken keine amtliche Schätzung erforderlich.

² Für landwirtschaftliche Grundstücke gelten die Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht⁶.

Art. 17 *Belastungsgrenze*

¹ Die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten richtet sich nach den Vorschriften von Art. 848 ZGB⁷.

² Für die Grundpfandbelastung landwirtschaftlicher Grundstücke gelten die Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht⁸.

⁴ Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren (GDB 213.61)

⁵ Art. 23a ff. VwVV (GDB 133.21)

⁶ SR 211.412.11

⁷ SR 210

⁸ SR 211.412.11

Art. 18 *Zinsfuss*

Bei der Bestellung von Kapitalhypotheken ist der ins Grundbuch einzutragende Höchstzinsfuss anzugeben.

Art. 19 *Einseitige Ablösung*

¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten durch den Erwerber oder die Erwerberin ist gestattet (Art. 828 ZGB⁹).

² Der Betrag der Ablösungssumme wird durch amtliche Schätzung festgesetzt (Art. 830 ZGB¹⁰).

Art. 20 *Gesetzliche Pfandrechte*

Ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 836 ZGB¹¹, das den eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten vorgeht, besteht ohne Eintrag im Grundbuch:

- a. für die auf Grundstücke verlegten öffentlich-rechtlichen Beiträge an Bodenverbesserungsmassnahmen, Gewässerverbauungen, Strassen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und dergleichen auf die Dauer von 20 Jahren;
- b. für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Art. 262 StG¹²).

Art. 21 *Versicherungspflicht*

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Gebäudes ist verpflichtet, dieses bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft mindestens zum Zeitwert gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann bei Schätzungen in die Versicherungspolice Einsicht nehmen.

⁹ SR 210

¹⁰ SR 210

¹¹ SR 210

¹² GDB 641.4

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Vollzug*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 23 *Übergangsrecht*

Die Aufhebung der Belastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Schuldbriefe gilt für jene, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Grundbuch angemeldet werden.

Art. 24 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 115 Abs. 1

Die beteiligten Grundeigentümer wählen eine Flurkommission, welche den vorläufigen Perimeterkreis, die Statuten, den Plan und den Kostenvoranschlag aufstellt.

b. Art. 120 erster Satz

Die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, welche die Eigentümer der Grundstücke an das Unternehmen zu leisten haben, sowie die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegen der Flurkommission.

c. Art. 182 Aufgehoben

² Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹⁴ wird wie folgt geändert:

a. Art. 10 Abs. 4

⁴ Bei gemischter Wohn- und Geschäftsnutzung basiert der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung auf dem durch die amtliche Schätzung festgestellten anteiligen Steuerwert.

b. Art. 23 Abs. 1

¹ Die Schätzungswerte (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes¹⁵ und der zugehörigen Verordnung¹⁶ festgelegt.

¹³ GDB 210.1

¹⁴ GDB 641.41

¹⁵ GDB 213.7

¹⁶ GDB 213.71

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Schätzungs- und Grundpfandgesetz vom 8. Juni 1986¹⁷ wird aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Oktober 2006

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 4. Dezember 2006

¹⁷ LB XIX, 318; ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48)

**Verordnung
über die amtliche Schätzung der Grundstücke
und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und
Grundpfandverordnung)**

vom 26. Oktober 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht vom ...¹,

beschliesst:

¹ GDB 213.7

I. Amtliche Schätzung

A. Bewertungsgrundsätze

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf die Grundstückschätzungen für die Errichtung von Grundpfandrechten und auf die Schätzung von Grundstücken und Anlagen bei Flur- und Wuhrgenossenschaften sowie für die Feststellung des Anrechnungswertes bei einer Erbteilung.

² Auf die Schätzungen nach Steuerrecht² findet sie Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften³ entgegenstehen.

Art. 2 *Schätzungsobjekte*

¹ Nach Massgabe dieser Verordnung werden mit ihren Bestandteilen geschätzt:

- a. die Grundstücke gemäss Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴,
- b. die Gebäude, die nicht Bestandteil eines Grundstücks sind, unter Berücksichtigung des Heimfalls,
- c. die Bahn- und Seilanlagen,
- d. die Freileitungen und Kabelanlagen,
- e. die Wasserwerke und Wasserleitungen,
- f. die Kanalisationen,
- g. weitere Werke oder Anlagen, die der Perimeterpflicht unterliegen.

² Die mit den Grundstücken oder Anlagen verbundenen Rechte und Lasten sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

2. Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke

Art. 3 *Landwirtschaftliche Grundstücke*

Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist.

² Art. 45 ff. StG (GDB 641.4)

³ Ausführungsbestimmungen über das Schätzungsreglement (GDB 213.711)

⁴ SR 210

Art. 4 *Wertermittlung*

¹ Bei landwirtschaftlichen Grundstücken sind je nach Auftrag zu ermitteln:

- a. der Ertrags- bzw. der Steuerwert⁵, der Schätzungswert und der Verkehrswert,
- b. die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten gemäss Art. 848 ZGB⁶,
- c. der Neuwert, der Minderwert und der Zeitwert der Gebäude.

² Der Ertragswert und der Schätzungswert gemäss Absatz 1 werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht⁷ ermittelt.

Art. 5 *Wertanwendung*

¹ Der Ertragswert ist zugleich der Steuerwert.

² Als Grundpfandschätzungswert (Belastungsgrenze) gilt der Schätzungswert im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht⁸.

³ Als Perimeterschätzungswert gilt der Ertragswert mit dem Zeitwert der Gebäude; bei Wäldern gilt ein bestimmter Ansatz je Quadratmeter, der vom kantonalen Amt für Wald und Raumentwicklung festzulegen ist.

3. Schätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke

Art. 6 *Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

¹ Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten jene, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung dienen. Als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden auch landwirtschaftliche Grundstücke behandelt, die zum Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage erworben wurden und offensichtlich diesen Zwecken dienen.

² Grundstücke, die ausschliesslich oder vorwiegend für gewerbliche oder industrielle Tierhaltungen, Gärtnereien, Baumschulen oder ähnliche Betriebe dienen, werden als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke behandelt.

⁵ Art. 47 StG (GDB 641.4)

⁶ SR 210

⁷ SR 211.412.11

⁸ SR 211.412.11

Art. 7 *Wertermittlung*

Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sind je nach Auftrag zu ermitteln:

- a. der Verkehrswert,
- b. der Steuerwert⁹,
- c. die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülden gemäss Art. 848 ZGB¹⁰,
- d. der Neuwert, der Minderwert und der Zeitwert der Gebäude.

Art. 8 *Wertanwendung*

Als Grundpfandschätzungswert gilt der Verkehrswert, als Perimeter-schätzungswert der Steuerwert¹¹.

Art. 9 *Verkehrswert im Allgemeinen*

¹ Der Verkehrswert ist der Schätzungswert, welcher in der Regel zwischen Realwert und Ertragswert liegt. Der erzielbare Kaufpreis ist angemessen zu berücksichtigen.

² Preise, die zufolge persönlicher oder sonst im Einzelfall ungewöhnlicher Verhältnisse erzielt werden, wie Preise unter Verwandten, Liebhaber- und Spekulationspreise, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 10 *Verkehrswert von Bauland*

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Bauland sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse, die Lage, die Überbauungswahrscheinlichkeit sowie der Erschliessungsgrad angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 *Verkehrswert von gewerblichen und industriellen Betrieben*

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken, die ausschliesslich oder vorwiegend gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, sind insbesondere die technische Entwertung und die Zweckmässigkeit der Anlagen, die Nutzungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit des Grundstückverkaufs angemessen zu berücksichtigen.

⁹ Art. 45 ff. StG (GDB 641.4)

¹⁰ SR 210

¹¹ Art. 45 ff. StG (GDB 641.4)

Art. 12 *Realwert*

¹ Der Realwert setzt sich zusammen aus der Summe des Bodenwertes, dem Zeitwert der Bauten sowie den Umgebungsanlagen und den Baunebenkosten.

² Als Bodenwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann. Der Bodenwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstücks stehen (Lageklassen).

Art. 13 *Ertragswert*

¹ Der Ertragswert entspricht dem kapitalisierten Miet- bzw. Pachtwert des Grundstücks zu einem Satz, der nebst einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals die bei der Bewirtschaftung des Grundstücks entstehenden Unkosten berücksichtigt. Zum Ertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder der Eigentümerin dienenden Nutzungen des Grundstücks.

² Der Ertragswert von Waldungen wird nach der durch den Wirtschaftsplan geregelten Nutzung oder nach der bei nachhaltiger Bewirtschaftung zulässigen Nutzung berechnet, wenn kein Wirtschaftsplan besteht. Wurde eine Waldung nicht genutzt, so wird auf den nach örtlichen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Holzzuwachs abgestellt.

B. Schätzungsverfahren

Art. 14 *Veranlassung der Grundpfandschätzung*

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks kann jederzeit eine Grundpfandschätzung verlangen. Nach Wertverminderungen ist er oder sie dazu verpflichtet.

² Hat das Grundbuch begründete Zweifel, ob eine Schätzung noch zutreffend ist, so kann es von sich aus eine neue Schätzung verlangen.

Art. 15 *Veranlassung der Perimeterschätzung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung wird tätig, wenn vom Regierungsrat ein entsprechender Auftrag erteilt wird.

² Die zuständigen Organe der Genossenschaft können die Daten von Zwischenrevisionen unmittelbar bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

Art. 16 *Gesamt- und Teilrevision*

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel innert 15 Jahren von Amtes wegen einmal neu zu schätzen.

² Der Regierungsrat kann eine Gesamt- oder Teilrevision auf einen bestimmten Stichtag oder im Rahmen eines fortlaufenden Schätzungsverfahrens durchführen lassen.

Art. 17 *Zwischenrevision*

¹ Wenn im Bestand, in der rechtlichen oder tatsächlichen Qualität oder in der Nutzung eines Grundstücks eine wesentliche Änderung eingetreten ist, wird von Amtes wegen oder auf Begehren des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin eine Zwischenrevision vorgenommen.

² Revisionsgründe sind insbesondere:

- a. Meliorationen, Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Rodungen, Verbauungen, raumplanerische Massnahmen;
- b. Errichtung, Umbau oder Abbruch von Dauerbauten;
- c. Änderung der Erschliessung durch Strassen, Kanalisationen und Leitungen aller Art;
- d. Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken zu einem nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Erwerbspreis oder Anrechnungswert;
- e. Anstieg des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke auf eine nicht mehr durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmte Höhe;
- f. Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, sofern diese dadurch in ihrer Gesamtheit eine Wertveränderung erfahren.

³ Die kantonale Steuerverwaltung kann nach Handänderungen Zwischenrevisionen vornehmen.

⁴ Sobald die Baubewilligungsbehörde einen Revisionsgrund feststellt, hat sie ihn von Amtes wegen zu melden. Sie prüft jährlich, ob die beantragten Revisions-schätzungen durchgeführt werden und erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht.

⁵ Die mit der Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer beauftragten Amtsstellen sind befugt, eine amtliche Verkehrs- oder Ertragswertschätzung zu verlangen.

⁶ Das Schätzungsbegehren ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 18 *Schätzung*

¹ Die Schätzung ist in der Regel gestützt auf eine eingehende Besichtigung des Grundstücks oder der Anlage vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist den Parteien rechtzeitig mitzuteilen.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin und andere Berechtigte haben den Schätzenden der kantonalen Steuerverwaltung innerhalb der üblichen Tageszeiten ungehindert Zutritt zu allen zu bewertenden Bereichen zu gewähren.

³ Der Eigentümer oder die Eigentümerin oder eine Stellvertretung hat der Besichtigung des Schätzungsobjektes beizuwohnen, Auskunft zu geben und auf Verlangen in Kauf-, Miet- und Pachtverträge, in Baupläne, eingeschlossenen kubische Berechnungen, sowie in Versicherungspolicen Einsicht zu gewähren.

Art. 19 *Berichtigung*

¹ Erweist sich ein Schätzungswert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung in erheblichem Masse als unrichtig, so ist er von Amtes wegen neu festzusetzen.

² Rechnungsfehler werden von der kantonalen Steuerverwaltung berichtigt.

Art. 20 *Protokoll*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat über jede Schätzung ein Protokoll aufzunehmen, das die Nachprüfung des Schätzungsergebnisses ermöglicht.

² Das Protokoll hat zu enthalten:

- a. die Namen der Parteien, der schätzenden Personen und der allfällig mitwirkenden Gutachter oder Gutachterinnen,
- b. den Namen und die genaue Bezeichnung des Grundstücks,
- c. die Grösse und Lage des Grundstücks, die Beschaffenheit des Bodens sowie das Alter und den Zustand der Anlagen,
- d. die angewandten Schätzungsregeln und Berechnungsarten,
- e. die ermittelten Werte,
- f. den Versicherungswert und das Jahr seiner letzten Anpassung,
- g. das Datum der Schätzung,
- h. die Unterschrift der schätzenden Personen.

Art. 21 *Eröffnung der Schätzungswerte*

¹ Die Schätzungswerte werden den Parteien in einem schriftlichen Bericht eröffnet.

² Dem zuständigen Grundbuch wird auf Verlangen der Bericht zugestellt, sobald die Schätzung rechtskräftig geworden ist.

³ Anstelle der Berichtzustellung kann bei Perimeterschätzungen während 20 Tagen eine öffentliche Protokollauflage erfolgen.

Art. 22 *Nachführung der Schätzungsakten*

¹ Das Grundbuch meldet der kantonalen Steuerverwaltung die Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteilen, die Handänderungen und Grundstückmutationen. Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt in die Grundbuchdaten Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

² Die Baubewilligungsbehörden melden der kantonalen Steuerverwaltung auch die nur auf Zeit bewilligten Bauten durch Zustellung der Bewilligungsentscheide.

Art. 23 *Schätzungsreglement*

Der Regierungsrat regelt die Schätzungen mit verbindlichen Richtlinien und Bewertungsnormen¹².

II. Grundpfandrecht

Art. 24 *Zuständigkeiten des Kantonsgerichtspräsidiums*

Das Kantonsgerichtspräsidium I ist zuständig für:

- a. die Anordnung von Massnahmen, die der Wertsicherung einer Pfandsache dienen (Art. 808 und 809 ZGB¹³);
- b. die Anordnung von Massnahmen, wenn bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült die Vollmacht des Stellvertreters dahinfällt (Art. 860 ZGB¹⁴);
- c. die Kraftloserklärung eines Pfandtitels oder eines Zinscoupons (Art. 864, 870 und 871 ZGB¹⁵).

¹² Ausführungsbestimmungen über das Schätzungsreglement (GDB 213.711)

¹³ SR 210

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 210

Art. 25 *Zuständigkeiten des kantonalen Amtsnotars
oder der Amtsnotarin*

¹ Der kantonale Amtsnotar oder die kantonale Amtsnotarin ist für die Überwachung der Auslosung und Tilgung von Gülden (Art. 882 Abs. 2 ZGB¹⁶) zuständig.

² In Engelberg kann auch der Talamann diese Aufgabe erfüllen.

Art. 26 *Hinterlegung der Zahlung*

Zahlungen des Pfandschuldners oder der Pfandschuldnerin im Sinne von Art. 861 Abs. 2 ZGB¹⁷ können bei der Obwaldner Kantonalbank hinterlegt werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 *Übergangsrecht*

¹ Die aufgrund des bisherigen Rechts ermittelten Schätzungswerte gelten bis zu einer neuen Schätzung weiter.

² Als Grundlage für Nachschätzungen bestehender Perimeter haben jene Ausgangswerte zu dienen, die in den einzelnen Perimeterprotokollen genannt sind. Um eine sachgerechte und rechtsgleiche Bewertung zu erhalten, sind nötigenfalls Ausgleichs zu treffen.

Art. 28 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁸ wird wie folgt geändert:

a. Art. 1

Amtshandlungen der Urkundspersonen, der Grundbuchämter und der kantonalen Steuerverwaltung sind im Rahmen dieser Verordnung gebührenpflichtig.

b. Art. 27 *Rechnungstellung*

Die Rechnungstellung erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung zugunsten der Finanzverwaltung, welche das Inkasso besorgt und die Rechnung führt.

¹⁶ SR 210

¹⁷ SR 210

¹⁸ GDB 213.61

c. Art. 28 *Beschwerderecht*

¹ Gegen die Berechnung der Gebühren und Auslagen der Grundbuchämter und der kantonalen Steuerverwaltung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, gegen jene der Urkundspersonen bei der Aufsichtsbehörde.

² Gegen Rechnungen der Urkundspersonen, der Grundbuchämter und der kantonalen Steuerverwaltung beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage.

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Schätzungs- und Grundpfandverordnung vom 3. Juli 1986¹⁹ wird aufgehoben.

Art. 30 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 26. Oktober 2006

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

¹⁹ LB XIX, 326

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Militär. Aufgebot zum Nachschieskurs 2006 (Nur mit Sturmgewehr auf 300 Meter Distanz)

1. Einrückungspflichtig sind

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis zum 31. August 2006 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

2. Nicht einrückungspflichtig sind

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2006 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2006 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;

- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2006 zurück erhalten haben;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt worden sind und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2006 wieder ausgerüstet wurden;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2006 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2006 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- wer das obligatorische Programm wohl geschossen, aber die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (42 Trefferpunkte und nicht mehr als drei Nuller) nicht erreicht hat, d. h. verblieben ist. Die «Verbliebenen» werden zu einem besonderen, eintägigen Kurs mit persönlichem Marschbefehl aufgeboten;

3. Der Nachschiesskurs findet wie folgt statt:

Datum: Samstag, 4. November 2006
 Ort: 6032 Emmen, Schiessanlage Hüslenmoos
 Einrücken/Zeit: 10.00 Uhr
 Entlassung: gemäss Befehl Kurskommandant
 Besonderes: Die Teilnehmer haben pünktlich anzutreten!

4. Allgemeine Weisungen

4.1. Aufgebot

- 4.1.1. Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;*
- 4.1.2. Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;
- 4.1.3. Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr (Stgw)
- 4.1.4. Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;

4.2. *Mitzubringen sind:*

Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Aufforderungsformular zur Schiesspflicht VBS, Dienstbüchlein, Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.

4.3. *Antreten*

4.3.1. Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;

4.3.2. Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboten. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. Verschiebung und Befreiung

5.1. Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einem anderen Nachschieskurs werden nur ausnahmsweise durch das Kreiskommando Obwalden, Postfach 1465, 6061 Sarnen bewilligt;

5.2. Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2006 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschieskurs an die Militärbehörde/Kreiskommando des Wohnort-Kantons zu richten.

6. Rechtliches

6.1. Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;

6.2. Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;

6.3. Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;

6.4. Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Sarnen, 12. Oktober 2006

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Feuerwehrinspektorat. Tipps für romantische Kaminabende

Die Tage werden kürzer, die Abende kühler. Jetzt verrichten ein wärmendes Feuer im Holzofen oder im Cheminée wieder gute Dienste. Damit nicht plötzlich daraus eine Brandkatastrophe entstehen kann, sind folgende einfache Ratschläge zu beachten:

- Ein Metallvorhang oder ein Gitter sind beim Cheminée Pflicht. Sie schützen vor gefährlichem Funkenwurf.
- Aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes soll nur naturbelassenes und trockenes Holz verwendet werden.
- Rund um das Cheminée oder den Holzofen ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien wie Teppichen oder Vorhängen einzuhalten.
- Wer Abfall, Karton, Kunststoff oder Papier im Cheminée oder Ofen verbrennt, erweist nicht nur der Umwelt keinen guten Dienst, er riskiert auch einen gefährlichen Kaminbrand.
- Auch wenn das Feuer längst erloschen ist; die Asche glüht noch lange weiter und darf nur in einem feuersicheren Behälter entsorgt werden.
- Das Cheminée-Feuer befindet sich oftmals auf Augenhöhe von Kindern. Deshalb sind sie besonders gut zu beobachten.

Sarnen, 2. November 2006 **Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**

Strassenverkehr. Parkverbot Marktstrasse 3, Sarnen

Auf Ersuchen des Einwohnergemeinderates Sarnen wird im Bereich der Zufahrt zum Gastarbeiterzentrum Obwalden, Marktstrasse 3, Sarnen ein Parkverbot (Signal 2.50 SSV) mit Zusatztext «ausgenommen Berechtigte mit Ausweis» signalisiert.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 2. November 2006

**Sicherheits- und
Gesundheitsdepartement**

Strassenverkehr. Kurzzeitparkplätze beim Werkhof Sachseln

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Sachseln werden die PW-Parkplätze an der nordöstlichen Seite der Entsorgungssammelstelle mit einer Parkbeschränkung von max. 15 Minuten belegt (Signal 4.18 «parkieren mit Parkscheibe» und Zusatztafel «max. 15 Minuten»). Diese Parkplätze dienen in erster Linie den Kunden, die ihre Abfälle zur Entsorgung anliefern.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 2. November 2006

**Sicherheits- und
Gesundheitsdepartement**

Konkursamt. Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über die Hotel Bänklialp Engelberg AG, Bänklialpweg 25, 6390 Engelberg, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Sarnen, 2. November 2006

Konkursamt

Konkursamt. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 16. März 2006 verstorbenen Nobs Walter Adolf sel., geboren am 1. Mai 1942, von Seedorf BE, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Margritenweg 2, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar inner 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 2. November 2006

Konkursamt

Konkursamt. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 195 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft des Merz Walter sel., geb. 15. Mai 1945, von Beinwil am See AG, gest. 5. Januar 2005, wohnhaft gewesen Meilandweg 25, 6390 Engelberg, wurde mit Verfügung vom 26. Oktober 2006 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 SchKG zufolge Bezahlung sämtlicher Forderungen widerrufen.

Sarnen, 27. Oktober 2006

Konkursamt

Landwirtschaft. Kursangebot

Informationsabend: Unternehmerisches Denken und Handeln – Brücke in die Zukunft

Datum/Zeit: Dienstag, 7. November 2006, 20.00 Uhr
Ort: Milchwirtschaftliches Bildungszentrum, Centralstrasse 21, Sursee
Referenten: Stefan Moser, LBBZ Hohenrain
Yvonne Zemp, LBBZ Hohenrain
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: Beratungsdienste Zentralschweiz

Informationsabend: Schweinehaltung

Datum/Zeit: Donnerstag, 9. November 2006, 20.00 Uhr
Ort: Restaurant Sand, Kerns
Referent: Urs Schöb, Anicom AG, Wil
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: IG Schwein OW

Homöopathie in der Tiermedizin 1

Datum/Zeit: Freitag, 10. November 2006, 13.30–16.30 Uhr
Ort: Aula Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ, Stans
Referent: Wendelin Gisler, Altdorf
Kosten: Fr. 30.–
Anmeldung: Bis 7. November 2006, Tel. 041 666 63 17, Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Englisch für die Gästebetreuung

Datum/Zeit: Dienstag, 21./28. November 2006
Dienstag, 5./12. Dezember 2006
jeweils 13.30–16.30 Uhr
Ort: LBBZ Schüpfheim
Referentin: Yvonne Koller, LBBZ Schüpfheim
Kosten: Fr. 150.–
Anmeldung: Bis 7. November 2006, Tel. 041 666 63 17, Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Veranstaltung

Im Rahmen der Ausbildungsorientierungen Herbst/Winter 2006 in Zusammenarbeit mit der Berufs- und Studienberatung Nidwalden findet folgende Veranstaltung statt:

Lehre als Informatiker/-in oder Mediamatiker/-in

Die beiden anspruchsvollen, aber unterschiedlichen Berufslehren in der Informatik.

Sie erhalten theoretische und praktische erste Einblicke in

- die Tätigkeiten und Merkmale
- die Anforderungen
- die Zukunftsaussichten

Datum: Montag, 13. November 2006

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum, Giswil

Anmeldung: bis 7. November 2006 an berufsberatung@ow.ch oder Telefon 041 666 63 44

Ein geladen sind alle OS-Schülerinnen und OS-Schüler, Eltern, Lehrpersonen und weitere Interessierte.

Sarnen, 2. November 2006

Berufs- und Weiterbildungsberatung
www.berufsberatung-ow.ch

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Aktuelle Kurse: jetzt anmelden!

Für Infos: BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum, Grundacherweg 6, 6060 Sarnen, www.bwz-ow.ch, e-mail bwz@ow.ch, Tel. 041 666 64 80.

Tagesseminare

Kommunikation bewusst gestalten
Erfolgreich führen

3x ab 10.11.06 Fr. 290.00
2x ab 18.11.06 Fr. 230.00

Informatik Grundstufe

Outlook	2x 1.+2.12.06	Fr. 195.00
Das «Digitale-Ich», «Ego-Google», Datenschutz	1x Sa 16.12.06	Fr. 100.00
Internet-Auktionsbörsen: Ebay, Ricardo u.a.	1x Sa 02.12.06	Fr. 100.00

Informatik für Fortgeschrittene

Word Erweiterung	4x ab 20.11.06	Fr. 230.00
Flyer Workshop	1x Sa 25.11.06	Fr. 100.00
Serienbriefe und Etiketten Workshop	1x Sa 16.12.06	Fr. 100.00
Videobearbeitung am Heim-PC	6x ab 15.11.06	Fr. 350.00
«PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss!?!»	15. & 16.12.06	Fr. 195.00

Sarnen, 2. November 2006

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Telefon 041 666 64 80

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

*Neue Kurse ab November 2006:
Jetzt anmelden*

A 20601

Kommunikation bewusst gestalten

Sie kennen die vier grundlegenden Lebenspositionen nach Berne. Sie lernen das Ich-Zustandsmodell kennen und dadurch die Kommunikation konstruktiv zu gestalten. Sie erkennen manipulative Rollen in Konflikten anhand des beobachtbaren Verhaltens. Sie sind in der Lage, autonome Haltungen einzunehmen, die eine Lösung des Konflikts ermöglichen. 3x ab 10./24.11.06 und 18.11.06, Fr 18.00 – 21.30 Uhr und Sa 09.00 – 13.00 Uhr. Kosten: Fr. 290.00 (inkl. Kursunterlagen). Kursleitung: Pia Wicki, Ausbilderin eidg. Fachausweis.

A 20604

Erfolgreich führen

Im Kurs erarbeiten Sie sich Ihr Persönlichkeitsprofil und lernen, sich ein Bild vom anderen Menschen zu machen. Sie erfahren etwas über den persönlichen Raum, was arbeiten in und mit einer Gruppe bedeutet und welcher Führungsstil, wo einzusetzen ist. Sie lernen Aufbau und Zweck des Mitarbeitergesprächs kennen und einiges über Kommunikation, Motivation und Manipulation. 2x ab 18.11.06 und 02.12.06, 09.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Benoît Loosli.

I 20603

Outlook

Nachrichten erstellen, versenden, empfangen und verwalten, Kontakte verwalten, Termine und Aufgaben planen und verwalten. 2x 1. + 2.12.06, Fr. 17.30 – 20.45 Uhr, Sa 08.45 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.00. Kursleitung: Peter Kempf.

I 20604

Das «Digitale-Ich», «Ego-Googlen», Datenschutz

Wo habe ich schon Spuren im Internet hinterlassen und welche Bedeutung haben diese? Welche Spuren von anderen Leuten finde ich? Welche Gefahren bedrohen das «Digital Me» in den virtuellen Wegen? Sind meine Konsumgewohnheiten, Meinungen oder sogar die Kreditkartennummer bekannt? Welche alternative Informationsquellen gibt es und was findet man dort? Diesen und weiteren aktuellen Fragen rund um das «digitale Ich» wollen wir nachgehen. 1x Sa 16.12.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Boris Relja. Anmelden bis 01.12.06

I 20605

Internet-Auktionsbörsen: Ebay, Ricardo u.a.

Sie würden Ihre nicht mehr gebrauchten Sachen gerne verkaufen oder nach Schnäppchen suchen? An einem Samstagvormittag werden die Auktionsbörsen Ricardo und Ebay unter die Lupe genommen. Sie lernen Voraussetzungen zum erfolgreichen Kaufen oder Verkaufen sowie mögliche Gefahren. 1x Sa 02.12.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Boris Relja.

I 20609

Word Erweiterung

Weiterführende Textgestaltung und Formatierungen, arbeiten mit Texttabellen, Format- und Dokumentenvorlagen nutzen, Gliederungen und Verzeichnisse erstellen. Grafiken in Texte einbinden und verknüpfen, arbeiten mit Feldern und Feldfunktionen, einbinden von Excel-Tabellen. 4x Mo ab 20.11.06, 18.00 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Peter Kempf.

I 20611

Flyer Workshop

Faltkarte und 2-fach gefalteter Prospekt/Flyer erstellen, Bilder (Fotos oder Internet) und Grafikobjekte einfügen und bearbeiten (Hintergrundbilder), Spaltendarstellung. 1x Sa 25.11.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Boris Relja.

I 20612

Serienbriefe und Etiketten Workshop

Serienbriefe in Microsoft Word erstellen und mit einer Excel Adressdatenbank verbinden. Varianten von Etiketten kennen lernen. Adressen in einen Serienbrief einbinden. 1x Sa ab 16.12.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Dominik Durrer. Anmelden bis 01.12.06

I 20615

Videobearbeitung am Heim-PC

Videsequenzen im PC überspielen, Clips schneiden und kombinieren, Titel generieren, einfache Übergänge zwischen Szenen realisieren und vertonen. Pinnacle Video Studio Software. 6x Mi ab 15.11.06, 19.15 – 21.45 Uhr. Kosten: Fr. 350.00 (exkl. Fr. 30.00 Lehrmittel). Kursleitung: Boris Relja.

I 20616

«PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss?!»

(De-)installieren einfacher Soft- und Hardware, Antivirenprogrammen, Verbindungen zum Internet einrichten und konfigurieren. Einrichten von: Modem mit DFÜ (analog & ISDN), Mail-Konten mit POP3 und Webaccess, NEWS. 15. und 16.12.06, Fr. 17.30 – 21.00 Uhr und Sa 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.00. Kursleitung: Othmar Halter. Anmelden bis 01.12.06



Anmeldung

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A 20601 | <input type="checkbox"/> A 20604 | <input type="checkbox"/> I 20603 | <input type="checkbox"/> I 20604 |
| <input type="checkbox"/> I 20605 | <input type="checkbox"/> I 20609 | <input type="checkbox"/> I 20611 | <input type="checkbox"/> I 20612 |
| <input type="checkbox"/> I 20615 | <input type="checkbox"/> I 20616 | | |

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 2. November 2006

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.00 (2 x 5 Stunden)

Beherrschen der Lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

<i>Kursort</i>	<i>Kursstart</i>	<i>Kurstage</i>	<i>Kurszeiten</i>	<i>Anmeld. bis</i>
Alpnach	25.11.06 und 26.11.06	SA/SO	08.00 – 15.30 08.00 – 12.30	15.11.06

CPR Baustein 2 als Ergänzung zum NHK

Fr. 50.00 (1 x 3 Stunden)

Hilfe bei Herzstillstand

<i>Kursort</i>	<i>Kursstart</i>	<i>Kurstage</i>	<i>Kurszeiten</i>	<i>Anmeld. bis</i>
Alpnach	29.11.06	MI	19.30 – 22.30	18.11.06

Anmeldungen an Sekretariat SVU: Tel. 041 612 19 21, Fax 041 612 19 07,
E-Mail: info@samariter-unterwalden.ch, via Internet:
www.samariter-unterwalden.ch

Historisches Museum Obwalden

Ausstellung – Xaver Imfeld (1853 – 1909) – Meister der Alpentopografie

Die Sonderausstellung ist bis zum 30. November täglich von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Frauengemeinschaft Sarnen

Fit durch den Winter

«Welches Öl soll ich für die Salatsauce nehmen? Was brauche ich am besten zum Kochen?» Diese Fragen werden geklärt und ergänzt mit Beispielen für den Alltag. Die kalte Jahreszeit wird begleitet von der Grippe und alle versuchen sich davor zu bewahren. Braucht es Vitamine/Mineralstoffe in hohen Dosen al «Vorsorge» oder geht es auch ohne? Spannende Fragen mit verschiedenen Antworten. Referentin: Gabriela von Rotz–Amstalden. Datum: 6. November 2006, Zeit: 19.30 – 21.00 Uhr Ort: Pfarreizentrum Peterhof, Sarnen, Kosten: Fr. 12.–.

Homöopathie Abendkurs mit Carlo Odermatt

Thema: Stimmungsschwankungen, allgemeine und wetterabhängige Gemütsverstimnungen und leichte depressive Schwankungen.

Datum: Dienstag 7. November 2006, Zeit: 20.00 – 22.00 Uhr. Ort: Pfarreizentrum Peterhof Sarnen, Kosten: Fr. 15.–, Infos und Anmeldung bei Blanca Vogler: Tel. 041 660 69 82.

Schule und Elternhaus

Vortrag: Burn out – Was steckt eigentlich dahinter?

An diesem Abend wollen wir auf Stress und dessen Bewältigung in der Familie eingehen und aufzeigen, welche Strategien wir entwickeln können, um Burn out zu verhindern. Referentin: Franziska Bischof-Jäggi, Psychologin, Familientherapeutin, Geschäftsführerin Familienmanagement GmbH, Zug. Datum: Donnerstag, 9. November 2006, 20.00 Uhr. Ort: Peterhofsaal Sarnen. Kosten: Mitglieder: Einzelpersonen: Fr. 10.–, Paare: 15.–, Nichtmitglieder: Einzelpersonen: 15.–, Paare: 20.–. Anmeldung an S. Durrer, Telefon 041 660 03 86 oder se.ow@bluewin.ch.

Sarnen, 2. November 2006

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Kantonsstrasse Sarnen – Golpi (Schwanderstrasse)

Verkehrsbehinderungen infolge Holzen und Felsräumungsarbeiten im Guberwald

Ab Montag, 6. November bis Freitag, 24. November 2006 (ausgenommen Wochenende) muss im Bereich Guberwald zeitweise mit Verkehrsbehinderungen gerechnet werden. Im Rahmen der Sicherungsarbeiten sind während dem Holzen und den Felsräumungsarbeiten Behinderungen unumgänglich.

Die Bauherrschaft und die Unternehmungen bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Sarnen, 30. Oktober 2006

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Wald und Raumentwicklung und
Hoch- und Tiefbauamt/
Abt. Strasseninspektorat**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

13. November 2006

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Ruedi Omlin-Grisiger, Hostettstrasse 26, Wilen
Objekt: Ersatzbau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 1852, Hostettstrasse 26, Wilen
Zone: zweigeschossige Wohnzone, Grünzone und Planungszone nach RRB Nr. 101/2005

Sonder-
bewilligung: Wasserbaubewilligung

Bauherrschaft: Jakob Halter-Häcki, Büel, Wilen
Objekt: Fassaden- und Fenstersanierung
Ort: Parzelle 1682, Büel, Wilen
Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone
Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet: a) Oberwilen-Summerweid
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Sachseln

Bauherrschaft: Wendelin Schmid, Brünigstrasse 3, Sachseln
Objekt: Anbau an bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 903, Brünigstrasse 3, Sachseln
Zone: Wohnzone 3 – 4 Geschosse (W 3 – 4)

Bauherrschaft: Josef von Moos Sanitär AG, Brünigstrasse 96, Sachseln
Objekt: Umbau des bestehenden Wohnhauses
Ort: Parzelle 305, Brünigstrasse 96, Sachseln
Zone: Dorfkerzone II (D II) und Ortsbildschutzzone (Os)

Giswil

Bauherrschaft: Thomas und Maya Gfeller-Amstad, Bodenhofterrasse 71, 6005 Luzern
Objekt: Holzunterstand mit gedecktem Sitzplatz
Ort: Parzelle 2244, Hirtbüel, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: Walter Imfeld-Gasser, Hinterseestrasse 16, Lungern
Objekt: Verkleidung Vorlaube/Eingang
Ort: Parzelle 532, Hinterseestrasse 16, Lungern
Zone: Landwirtschaftszone
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Lungern

Bauherrschaft: Gasser Felstechnik AG Lungern, Walchstrasse 30, Lungern
Objekt: Prov. Unterkunft (Containerlager) für Tunnelbaustelle Um-
fahrung Lungern

Ort: Parzelle 1, Walchi, Lungern

Zone: Landwirtschaftszone

Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Vogler-Waser Hans Rudolf und Heidi, Brünigstrasse 105,
Lungern

Objekt: An- und Umbau Wohnhaus, Neubau Doppelgarage

Ort: Parzelle 1999, Hinti, Lungern

Zone: Landwirtschaftszone

Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 2. November 2006 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden. Bauingenieurin/Bauingenieur

Ihre neue Herausforderung in der Zentralschweiz

Die Abteilung Strassenbau gehört zum Hoch- und Tiefbauamt des Bau- und Raumentwicklungsdepartements. Sie befasst sich mit Strassen-, Brücken- und Tunnelbau der Nationalstrasse A8 und der Kantonsstrassen. Im Rahmen der Fertigstellung des Nationalstrassennetzes stehen im Kanton Obwalden in den nächsten Jahren Grossprojekte des Nationalstrassenbaus unter Leitung des Kantons an. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir nach Vereinbarung eine/n

Bauingenieur/in ETH/FH

Sie sind zuständig für die Projektleitung und Oberbauleitung von Bauvorhaben insbesondere bei der Nationalstrasse A8, bei der Erneuerung von Kunstbauten (Unwetter 2005) sowie bei baulichen Verkehrssicherheitsmassnahmen. Sie führen externe Fachspezialisten und bearbeiten die Tiefbauprojekte selbstständig. Zudem wirken Sie mit beim Nachführen der Kunstbau- und Strassendatenbanken und beim Aufbau eines QM-Systems fürs Hoch- und Tiefbauamt.

Sie verfügen über einen (Fach)- Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen und sind motiviert, verantwortungsbewusst und offen für Neues. Sie haben Freude am Kontakt mit Behörden des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und Privaten. Wir sind an einer längerfristigen Anstellung interessiert und bieten Ihnen entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Wenn Sie eine anspruchsvolle, vielseitige und weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem kleinen, erfahrenen Team suchen, dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto und Gehaltserwartung bis zum 24. November 2006 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Karl Rohrer, Abteilungsleiter Strassenbau, Telefon 041 666 62 89 oder im Internet unter www.obwalden.ch oder www.a8-ow.ch.

Sarnen, 2. November 2006

Personalamt

GERICHTE

Bekanntmachung der Gerichte

Mitteilung
(Art. 67 ZPO)

Es wird Sven Lange, vormals Wasserfallstrasse 6, 6390 Engelberg, mit unbekanntem Aufenthalt,

Folgendes mitgeteilt:

Der Kantonsgerichtspräsident II hat mit Verfügung vom 27. Oktober 2006 das gegen Sven Lange angebehrte Mieterausweisungsbegehren infolge Gesuchsrückzugs abgeschrieben.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Publikation bei der Obergerichtskommission Obwalden, Poststrasse 6, 6061 Sarnen, Rekurs eingereicht werden.

Sven Lange wird aufgefordert, die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II vom 27. Oktober 2006 bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, bis 13. November 2006 abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung innert gesetzter Frist nicht nach, gilt die Verfügung als am letzten Tag der Frist vollzogen (Art. 67 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 2. November 2006

Der Kantonsgerichtspräsident II

Herbstgemeindeversammlung Kerns Dienstag, 28. November 2006, 20.00 Uhr, Singsaal Kerns

Traktanden

1. Genehmigung des Voranschlags der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2007
2. Kredit und Vollmacht für die Gewährung eines Zinskostenbeitrages von Fr. 130'000.00 pro Jahr auf die Dauer von 15 Jahren, Vollmacht für die Umplatzierung des bestehenden Darlehens von Fr. 2'720'000.00 von der Seniorenresidenz am Schärme, Sarnen, in die Betagtensiedlung Huwel, Kerns sowie Vollmacht für die Aufnahme von Schuldscheindarlehen bei Dritten durch die Einwohnergemeinde Kerns bis maximal Fr. 9'000'000.00 (bisher Fr. 5'000'000.00) für die Finanzierung der Investitionskosten der Betagtensiedlung Huwel, Kerns, der Stiftung Betagtenheim Kerns
3. Vollmacht für den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der neuen, für den ganzen Kanton Obwalden zuständigen Spitex-Trägerorganisation sowie Kredit und Vollmacht für die Übernahme des jährlichen Defizitanteils der Einwohnergemeinde Kerns
4. Vollmacht für die Übernahme des Abendweges (Verbindungsweg Bollstrasse-Hobelstrasse) von der Korporation Kerns (Teilsame Dorf) in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde Kerns
5. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Kerns an die Familie Ferat Dzaferi, geb. 1. Dezember 1960, Hazbije Dzaferi-Kadrija, geb. 14. November 1963 sowie die Kinder Elmedina Dzaferi, geb. 10. April 1994 und Elmedin Dzaferi, geb. 10. April 1994, alle Staatsangehörige von Mazedonien, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 8
6. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Kerns an Dzevahire Dzaferi, geb. 27. September 1986, Staatsangehörige von Mazedonien, wohnhaft in Kerns, Melchtalerstrasse 8
7. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Kerns an Mentor Alija, geb. 16. November 1983, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5
8. Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Kerns an Merita Alija, geb. 9. Mai 1986, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Kerns, Haltenstrasse 5
9. Fragerecht

Die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung *bei der Gemeindeganzlei Kerns zur Einsichtnahme auf* (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussesanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformati-
onsblatt 4/2006 in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindever-*
sammlung schriftlich und kurz begründet der Gemeindeganzlei Kerns einzu-
reichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar
2006 (GDB 111.21) hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass bei den
Einbürgerungsgesuchen (Traktanden 5 bis 8) ein Gegenantrag, für jedes Ge-
such gesondert, *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindever-*
sammlung schriftlich und begründet der Gemeindeganzlei Kerns einzureichen ist.

Für den Versammlungsablauf der Einbürgerungsgesuche gelten insbeson-
dere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006
(GDB 111.21).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 be-
rechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Herbstgemeindever-
sammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde
zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der
Herbstgemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindeganzlei Kerns
eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an
der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 16. Oktober 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

**Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke
(Herbstgemeindeversammlung)
Dienstag, 28. November 2006, im Singsaal Kerns**

Traktanden Korporationsversammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission der
Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion)
für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befindet sich:
Blättler-Durrer Werner, 1957, Ächerlistrasse 10, Kerns (*Demission*)

2. Ersatzwahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befindet sich:
Blättler-Durrer Werner, 1957, Ächerlistrasse 10, Kerns (*Demission*)
3. Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Verwaltungskommission der Sportbahnen Melchsee-Frutt für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befinden sich:
Odermatt-Röthlin Hanny, 1949, Erlenstrasse 16, Kerns (*Demission*)
von Rotz-von Rotz Ruedi, 1956, Chatzenrain 32, Kerns (*Demission*)
4. Ersatzwahl des Präsidenten der Verwaltungskommission der Sportbahnen Melchsee-Frutt für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befindet sich:
Odermatt-Röthlin Hanny, 1949, Erlenstrasse 16, Kerns (*Demission*)
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Verwaltungskommission der Kleinkraftwerke EWK für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befindet sich:
von Rotz-von Rotz Ruedi, 1956, Chatzenrain 32, Kerns (*Demission*)
6. Kredit und Vollmacht für den Kauf eines Krananhängers zum Steyr-Traktor des Forstbetriebes im Kostenbetrage von Fr. 85'000.00 inkl. 7.6 % MwSt
7. Kredit und Vollmacht für den Ausbau (erste Etappe) des Ferien- und Freizeitzentrums Melchtal im Kostenbetrage von Fr. 1'650'000.00 inkl. 7.6 % MwSt, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand Oktober 2006)
8. Vollmacht für den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit Robert Egger, Siebeneicherstrasse, Kerns, für rund 900 m² Bauland ab der Parzelle 554, Industriezone Sagenried, Kerns
9. Vollmacht für den Abschluss von Baurechtsverträgen oder den Verkauf von Industrie bzw. Wohn- und Gewerbebauland ab den eingezonten Flächen der Parzelle 448, Sand sowie den Parzellen 447 und 554, Sagenried, Kerns
10. Vollmacht für die Abtretung des Abendweges (Verbindungsweg Bollstrasse-Hobielstrasse) in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde Kerns

Traktanden Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke
(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

1. Vollmacht für den Verkauf von rund 435 m² Land ab der Parzelle 1313, Hochalp Aa, Melchsee-Frutt, an die Frutt Lodge & Spa, c/o Eberli Partner, Generalunternehmung AG, Feldstrasse 2, Sarnen, im Zusammenhang mit dem Neubau des ehemaligen Hotels Kurhaus Frutt

Fragerecht

Die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke *bei der Gemeindeganzlei Kerns zur Einsichtnahme auf* (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Die Beschlussesanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt 4/2006 in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke* schriftlich und kurz begründet der Gemeindeganzlei Kerns einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zu Händen der Herbstgemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung* schriftlich bei der Gemeindeganzlei eingereicht werden.

Am Samstag, 18. November 2006 findet von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr ein Tag der offenen Türen im Ferien- und Freizeitzentrum Melchtal statt. Es sind alle Interessierten ganz herzlich zu dieser Besichtigung eingeladen.

Kerns, 17. Oktober 2006

**Korporations- und Alpgenossenrat Kerns
a.d.st. Brücke**

Einwohnergemeinderat Kerns. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Schulrat Kerns für den Rest der Amtsdauer bis 2008

Infolge Demissionen eines Mitgliedes des Schulrates Kerns ist eine Ersatzwahl erforderlich. Der Einwohnergemeinderat lädt die Ortsparteien von Kerns ein, für diese Kommissionen Vorschläge einzureichen (Amtsantritt 1. Dezember 2006):

- *Anforderungen:* Interesse an Bildungsfragen; Bereitschaft sich Fachwissen anzueignen; Kenntnis über gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen; Kenntnisse in Finanzabläufen; Kenntnisse über Verwaltungsabläufe; Erfahrung strategische Führung; selbständiges Urteilsvermögen; Verschwiegenheit; Sinn für Wesentliches; Einhaltung Kollegialprinzip.
- *Zeitlicher Aufwand:* Die zeitliche Beanspruchung ist nicht regelmässig und wird aus monatlichen Schulratssitzungen (abends), sowie für Besprechungen, Teamsitzungen, Schulbesuche (tagsüber), Studium von Akten etc. bestehen. Termine können teilweise selbst bestimmt werden. Beruflich stark engagierte Personen wird die Ausübung eines solchen Amtes gelegentlich besondere Flexibilität abverlangen. Sie vermögen jedoch die Perspektiven der Berufs- und Arbeitswelt gut in die Schule einzubringen.

Für die schriftliche Einreichung Ihrer Vorschläge bis *spätestens Mittwoch, 8. November 2006* bei der Gemeinderatskanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Gleichzeitig werden wir den offenen Kommissionssitz im Obwaldner Amtsblatt vom 19. Oktober 2006 und 2. November 2006 ausschreiben, damit sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, welche sich keiner Partei anschliessen wollen, ebenfalls melden können.

Bei allfälligen Fragen gibt Ihnen Gemeindeschreiber Daniel Amstad (Telefon 041 666 31 32, E-Mail: daniel.amstad@kerns.ow.ch) jederzeit gerne Auskunft.

Kerns, 19. Oktober 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

Kirchgemeinde. Katholische Kirchgemeindeversammlung Kerns

Die ordentliche Katholische Kirchgemeindeversammlung findet am Mittwoch, 22. November 2006, um 20.00 Uhr im *Pfarrhof, Kerns* statt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Festlegung des Steuerfusses für 2007
Antrag um Steuerfussenkung um 0.03 Einheiten
3. Genehmigung des Budgets 2007
4. Anträge
5. Fragerecht

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kirchgemeinde-Versammlung* schriftlich und kurz begründet dem Sekretariat der Kath. Kirchgemeinde Kerns einzureichen.

Pfarreiversammlung

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung findet die Pfarreiversammlung mit der Wahl von 2 neuen Pfarreiratsmitgliedern statt.

Der Kirchgemeinderat und der Pfarreirat laden Sie herzlich zu den beiden Versammlungen ein.

Kerns, 27. Oktober 2006

Katholische Kirchgemeinde Kerns

GEMEINDE ALPNACH

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 30. November 2006, 20.00 Uhr, findet im Singsaal Alpnach eine ordentliche Einwohnergemeindeversammlung statt.

Traktanden

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2007
2. Vollmacht für den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der neuen, für den ganzen Kanton Obwalden zuständigen Spitex-Trägerorganisation sowie Kredit und Vollmacht für die Übernahme des jährlichen Defizitanteils der Einwohnergemeinde Alpnach
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Altaç Meltem, 1988, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelstrasse 3
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ibisi Baskim, 1981, mazedonischer Staatsangehöriger, und Tochter Aldiana, 2006, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelstrasse 1
5. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ibisi Fazlji, 1983, mazedonischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelstrasse 1
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an die Eheleute Ibisi Mersim, 1958, und Ibisi geb. Nuredini Hanife, 1963, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelstrasse 1
7. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Karatas geb. Altaç Müge, 1983, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmätteliweg 5
8. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an die Eheleute Kuldija Rasim, 1968, und Kuldija geb. Carapovic Andjelka, 1965, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, sowie ihre Kinder Ernard, 1996, und Enna, 2001, wohnhaft in Alpnach Dorf, Baumgartenstrasse 2

9. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Mavric Muamer, 1965, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, und Sohn Ismail, 2005, wohnhaft in Alpnach Dorf, Dammstrasse 18
10. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Popaj Xheladin, 1950, von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Alpnach Dorf, Dammstrasse 26

Der Voranschlag 2007, die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf.

Änderungsanträge zu den Sachgeschäften sind, für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass Gegenanträge zu den Einbürgerungsgesuchen (Traktanden 3 – 10) spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein müssen. Gegenanträge haben den Anforderungen von Art. 17 und 18 der Bürgerrechtsverordnung zu genügen.

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben (Art. 3 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Alpnach, 23. Oktober 2006

Einwohnergemeinderat Alpnach

Einwohnergemeinde. Verteilung der Departemente inkl. Stellvertretung des Einwohnergemeinderates Alpnach für den Rest der Amtsdauer 2004 – 2008 (gültig ab 1. Januar 2007)

1. Präsidium, Bau und Unterhalt

Departementsvorsteher:
Stellvertreterin:

GP Josef Jöri
GVP Bernadette Halter Zeier

Präsidium/Personalwesen/Abfallentsorgung/Privates Bauwesen/Strassen, Anlagen und Wege/Kanalisation, Gewässerschutz/Allg. Infrastrukturen/Wohnbauförderung/Zonenordnung/Landwirtschaft, Forstwesen und Jagd

2. Finanzen

Departementsvorsteher: GR Thomas KÜchler
Stellvertreter: GP Josef Jöri
Finanzen, Steuern/Versicherungswesen

3. Bildung

Departementsvorsteherin: GVP Bernadette Halter Zeier
Stellvertreter: GR Michael Siegrist
Schule, Jugend-Sport/Musikschule

4. Soziales

Departementsvorsteher: GR Michael Siegrist
Stellvertreter: GR Michele Rossi
Sozial- und Vormundschaftswesen/Jugend

5. Umwelt und Sicherheit

Departementsvorsteher: GR Michele Rossi
Stellvertreter: GR Thomas KÜchler
Umwelt- und Naturschutz/Feuerwehr, Militär, Zivilschutz/Friedhofswesen/
Vereinswesen/Liegenschaften/Volkswirtschaft/Kulturförderung/Wasser-
versorgung

Alpnach, 23. Oktober 2006

Einwohnergemeinderat Alpnach

Korporation Alpnach. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Dienstag, 28. November 2006, 20.00 Uhr, im Singsaal Alpnach statt.

Traktanden

1. Wahl eines Mitgliedes des Korporationsrates gemäss Art. 24 lit 1a des Statuts vom 18. April 1999 für den Rest der Amtsdauer bis 2008 (Demission Pius Wallimann)
2. Wahl des Korporationspräsidenten für ein Jahr
3. Wahl des Korporationsvizpräsidenten für ein Jahr
4. Infolge von einer Neuwahl allfällig notwendige Ersatzwahl in eine Kommission
5. Kompetenzerteilung an den Korporationsrat zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Korporation Alpnach als Verkäuferin und Frie-

da Langensand, Alpnach und Hugo Keller, Alpnach, als Käufer über die Parzelle Nr. 658, Grundbuch Alpnach, mit einer Fläche von 551 m², zum Betrag von Fr. 40'000.00.

6. Kompetenzerteilung an den Korporationsrat zum Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der armasuisse und der Korporation Alpnach bezüglich Übernahme der Chilcherlistrasse mit einer Fläche von 3'466 m² ab Parzellen Nr. 1743 und Nr. 1120, Grundbuch Alpnach und der Abgabe einer Fläche von 1'733 m² ab Parzelle Nr. 257, Grundbuch Alpnach.
7. Genehmigung der Änderungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Korporationsrates, der Kommissionen der Korporation Alpnach und weiterer Personen (Entschädigungsverordnung) vom 28. November 2000.
8. Kredit und Vollmachterteilung für die Neuanschaffung eines Pneubaggers inkl. Spezialzubehör für den Forstbetrieb im Betrag von Fr. 270'000.00 exkl. MWSt.
9. Genehmigung des Korporationsbudgets 2007
10. Orientierungen und Fragerecht

Im Anschluss an die ordentlichen Versammlungsgeschäfte wird allen Versammlungsteilnehmer (je Familie) ein Gutschein für den Bezug einer Weihnachtstanne abgegeben. Weiter lädt Sie der Korporationsrat zu «Läbchuechä und Nidlä» ins Milchsuppenlokal ein.

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Korporationskanzlei (Bahnhofstrasse 8, Schlosshof, Alpnach Dorf) während den üblichen Bürozeiten oder auf Wunsch nach vorgängiger, telefonischer Absprache zur Einsichtnahme auf.

Alpnach, 30. Oktober 2006

Korporationsrat Alpnach

Katholische Kirchgemeinde Alpnach. Gemeindeversammlung

Am Freitag, 24. November 2006 findet um 20.00 Uhr im Pfarreizentrum Alpnach die Gemeindeversammlung der Kath. Kirchgemeinde statt.

Traktanden:

1. Festsetzung des Steuerfusses
2. Genehmigung des Voranschlages der kath. Kirchgemeinde Alpnach pro 2007
3. Fragen und Anregungen

Im Anschluss an die Traktanden der ordentlichen Versammlung:

- Information zur Firmung 18+ durch Herrn Johannes Guldemann
- Vorstellung des Pfarreiteams
- Informationen aus der Pfarrei

Der Voranschlag 2007 und die Beschlussanträge liegen während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Für Änderungsanträge wird auf Artikel 18 des Gesetzes über die Volksabstimmung verwiesen.

Alpnach, 30. Oktober 2006

Kath. Kirchengemeinderat Alpnach

Sperrung der Geretschwandstrasse Alpnach

Infolge von Bauarbeiten auf der Geretschwandstrasse bleibt die Strasse weiterhin für jeglichen Verkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt voraussichtlich bis am 24. November 2006.

Es betrifft dies den Abschnitt: *Abzweigung Heiti (in Richtung Horweli) – Schoni*

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Alpnach, 31. Oktober 2006

Korporationsrat Alpnach

GEMEINDE GISWIL

Einwohnergemeinde Giswil. Gemeindeversammlung

Am Dienstag, 28. November 2006, 20.00 Uhr, Kulturhalle/Turnhalle 1, Giswil, findet die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

Traktanden

1. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission auf Rest der Amtsdauer 2006 bis 2010
 - im Austritt zufolge Demission von Werner Felder-Kaufmann, Gropli 3
2. Genehmigung des Voranschlages 2007
 - der Einwohnergemeinde
 - der Gemeindewasserversorgung
 - des Wasserbau
3. Zusatzkredit und Vollmacht für Mehrleistungen betreffend Ausbau des Rütibaches im Rahmen des Wiederherstellungs- und Integralprojekts Sanierung Grossteilerbäche, im Kostenbetrage von Fr. 560'000.–, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, Beiträge zu Lasten der Einwohnergemeinde von Fr. 57'680.– und zu Lasten des Wasserbaus von Fr. 45'920.–

4. Kredit und Vollmacht für den Ausbau und Einrichtung eines Raumes im Obergeschoss des Mehrzweckgebäudes im Kostenbetrage von Fr. 100'000.–, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten
5. Kredit und Vollmacht für Belagsarbeiten bei der Grossteilerstrasse, ab Rütibachbrücke bis Forstwald, im Kostenbetrage von Fr. 160'000.–, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten
6. Vollmacht für den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Spitex Obwalden und Kredit für die Übernahme des Gemeindeanteils an deren jährlichen Gesamtkosten zu Lasten der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde
7. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an
 - Krajinovic Josip, geb. 26.02.1966,
 - Krajinovic geb. Kljajic Katica, geb. 14.02.1971
 - und gemeinsame Kinder
 - Krajinovic Gabriela, geb. 25.12.1999
 - Krajinovic Daniela, geb. 06.03.2003alle Staatsangehörige von Kroatien wohnhaft Ahornweg 5, 6074 Giswil
8. Fragen und Orientierungen

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Eine Zusammenstellung des Voranschlages 2007 ist als Sonderbeilage dem INFO 3/2006 beigelegt.

Änderungsanträge zu Sachabstimmungen sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Versammlung* schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten sind *spätestens eine Woche vor der Versammlung* schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden der Gemeindeversammlung verlangt wird (Art. 3 Ziff. 2 Gemeindeordnung).

Giswil, 16. Oktober 2006

Gemeinderat Giswil

Katholische Kirchgemeindeversammlung Giswil

Am Dienstag, 28. November 2006 findet im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung mit Beginn um 20.00 Uhr die Versammlung der kath. Kirchgemeinde in der Turnhalle 1 statt.

Traktanden:

1. Zusatzkredit und Vollmacht für den Anschluss an den Wärmeverbund EWO und Elektromehrkosten infolge Sicherheitsnachweises in der Kirche St. Laurentius, Rudenz im Betrag von Fr. 90'000.–.
2. Zusatzkredit und Vollmacht für die Generalrevision der Orgel in der Kirche St. Laurentius, Rudenz sowie Restauration der Kultusgegenstände im Betrag von Fr. 50'000.–.
3. Kredit und Vollmacht für den Anschluss an den Wärmeverbund Kleinteil sowie bauliche Massnahmen im Resignatenhaus Kleinteil im Betrag von Fr. 30'000.–.
4. Kredit und Vollmacht für die kostenlose Abgabe des Pfarreiblattes an alle interessierten Pfarreiangehörigen mit jährlichen Kosten von ca. Fr. 20'000.–.
5. Genehmigung des Voranschlages 2007
6. Fragen und Informationen

Die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Kirchgemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Eine Zusammenstellung des Voranschlages 2007 ist dem INFO der Gemeinde beigelegt.

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet beim Kirchgemeindepresidium einzureichen (Art. 5 Ziff.5 der Kirchgemeindeordnung).

Giswil, 29. Oktober 2006

Kath. Kirchgemeinderat Giswil

Korporation Giswil. Los- und Hagholzziehung

Am Samstag, 4. November 2006, findet im Restaurant/Café Siesta von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr die Los- und Hagholzziehung statt.

Das Losholz kann nur für den Eigenverbrauch gezogen werden.

Giswil, 24. Oktober 2006

Forstkommission Giswil

Einwohnergemeinde. Schneiden von Hecken und Sträuchern

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entlang der Gemeinde- und Privatstrasse sowie der Trottoirs werden gebeten, ihre Sträucher und Hecken auf die Grundstücksgrenzen und auf eine Höhe von maximal 100 cm zurück-

zuschneiden, so dass weder Strassen- noch Fussgängerverkehr behindert werden. Ebenfalls sollte der Camion der Kehrriechtabfuhr mit einer Höhe von 4 m und einer Breite von 2.5 m problemlos passieren können.

Nicht ausgeführte Schneidearbeiten werden nach dem 30. November 2006 von der Strassenverwaltung oder durch Dritte gestützt auf Art. 72 der Strassenverordnung auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgenommen.

Giswil, 31. Oktober 2006

Einwohnergemeinde Giswil

Feuerwehr Giswil. Aufgebot zur Rekrutierung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerwehr werden alle stellungspflichtigen Personen zur Rekrutierung aufgeboten. Diese findet statt am:

Samstag, 18. November 2006, zwischen 08.00 und 10.00 Uhr im Feuerwehrlokal beim Mehrzweckgebäude Giswil.

Stellungspflichtig sind:

- Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Giswil mit Jahrgang 1986
- Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Giswil der Jahrgänge 1959 bis 1985, die noch nicht Feuerwehrdienst leisten oder Pflichtersatz (Feuerwehr-Steuer) entrichten.

Wer sich der Dienstpflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung entzieht, macht sich strafbar.

Als Entschuldigung gelten Krankheit, Unfall oder Militärdienst. Entschuldigungen sind umgehend schriftlich und begründet an das Feuerwehrkommando Giswil, 6074 Giswil, einzureichen.

Giswil, 2. November 2006

Feuerwehrkommando Giswil

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

18. Oktober 2006

Trademark Office AG (Trademark Office SA) (Trademark Office Ltd), bisher in *Freienbach*, CH-130.3.001.067-4, Erwerb, dauernde Verwaltung, Verkauf und Schutz von Immaterialgütern, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom

10. Dezember 2002, Seite 11). Statutenänderung: 17. Oktober 2006. Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: am Dürrbach 5, 6391 Engelberg. Zweck: Erwerb, dauernde Verwaltung, Verkauf und Schutz von Immaterialgütern aller Art; kann Grundstücke und andere Kapitalanlagen erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 10000 Namenaktien zu CHF 10.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre durch Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: ARHO Buchführung & Controlling GmbH, in Zürich, Revisionsstelle [wie bisher]; Richner, Prof. Dr. Felix, von Zürich und Hägglingen AG, in Bubikon, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Richner, Dr. Felix]; Kehl, Oliver, von Rebstein, in Jona, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Küsnacht ZH].

(SHAB Nr. 206 vom 24. Oktober 2006, Seite 8)

19. Oktober 2006

Dinet GmbH, in *Alpnach*, CH-140.4.002.652-7, Beratung und Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Verkauf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 6. Oktober 2006, Seite 11, Publ. 3581568). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Halter-Rossi, Bianca, von Giswil, in Flüeli-Ranft (Sachseln), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [bisher: Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung].

19. Oktober 2006

LMC-Logistik Management Consulting GmbH, bisher in *Maur*, CH-020.4.001.852-3, Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Planung, Konzeption und Realisierung von EDV- und weiteren Organisationsprojekten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21. Dezember 2005, Seite 26, Publ. 3159044). Statutenänderung: 11. 10. 2006. Sitz neu: Kerns. Domizil neu: Alpina/103, 6068 Melchsee-Frutt. Zweck: Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Planung, Konzeption und Realisierung von EDV- und weiteren Organisationsprojekten sowie die Vermittlung von entsprechenden Dienstleistungen; kann Immobilien erwerben, verwalten und veräussern sowie sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen neu oder mutierend: FÜRER, Bruno Josef, von Gossau SG, in Wollerau, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [wie bisher]; WÜTHRICH, Markus Fritz, von Trub, in Küsnacht ZH, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [wie bisher].

19. Oktober 2006

Stiftung *Academia Engelberg*, in Engelberg, CH-140.7.002.377-8, Die Stiftung bietet eine internationale und interdisziplinäre Plattform auf hohem Niveau für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, Stiftung (SHAB Nr.

103 vom 30. Mai 2006, Seite 10, Publ. 3396178). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bleiker, Niklaus, von Nesslau-Krummenau, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hofer, Hans, von Meggen, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

(SHAB Nr. 207 vom 25. Oktober 2006, Seite 9)

Sarnen, 25. Oktober 2006

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt,
Postfach 1562, 6061 Sarnen
Zur Zeit: Güterstrasse 3, Sarnen
(Büntenterminal, 2. OG)
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8453 Expl. WEMF/SW, Basis 2004/2005

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,
Einzelnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.